

Förderung einer Bürgermedienplattform NRW

*Bekanntgabe der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)*

Düsseldorf, 30.09.2015

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) hat vom Gesetzgeber den Auftrag erhalten, die Nutzung digitaler Verbreitungswege durch die Bürgermedien zu unterstützen und hierzu insbesondere das Entstehen einer gemeinsamen Plattform zu fördern (vgl. § 40c Abs. 2 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)). Auf der gesetzlichen Grundlage des LMG NRW fördert die LfM die Planung, Umsetzung sowie den Betrieb einer Bürgermedienplattform NRW zunächst für die Dauer von zwei Jahren.

Im Folgenden werden die Ziele der Bürgermedienplattform gemäß LMG NRW (einschließlich der Begründung) sowie die sich daraus ergebenden konzeptionellen Rahmungen beschrieben. Bewerber werden gebeten, auf dieser Basis ein Konzept zu entwickeln und vorzustellen, das verdeutlicht, in welcher Weise die Bürgermedienplattform umgesetzt und die Ziele der Bürgermedienplattform erreicht werden sollen.

Die Entwicklung der Bürgermedienplattform ist als Prozess anzusehen, der nicht nur den Austausch mit bürgermedialen Akteuren und Einrichtungen, insbesondere den Lernsendern Fernsehen und Hörfunk (geplant), berücksichtigt. Die dynamischen und innovativen Veränderungen der digitalen Medienangebote und ihrer Nutzung müssen ebenfalls im Blick behalten werden. Aus diesem Grund werden Bewerber darum gebeten, im Rahmen ihres Konzeptes deutlich zu machen, mit welchen Funktionen bzw.

Bestandteilen sie beginnen möchten und in welcher Reihenfolge die weiteren ange-
dachten Funktionen in die Bürgermedienplattform integriert werden sollen.

1. Ziele der Bürgermedienplattform NRW

Gemäß §§ 40 und 40c LMG NRW und Begründung zum LMG NRW leiten sich für die
Bürgermedienplattform NRW folgende Ziele ab:

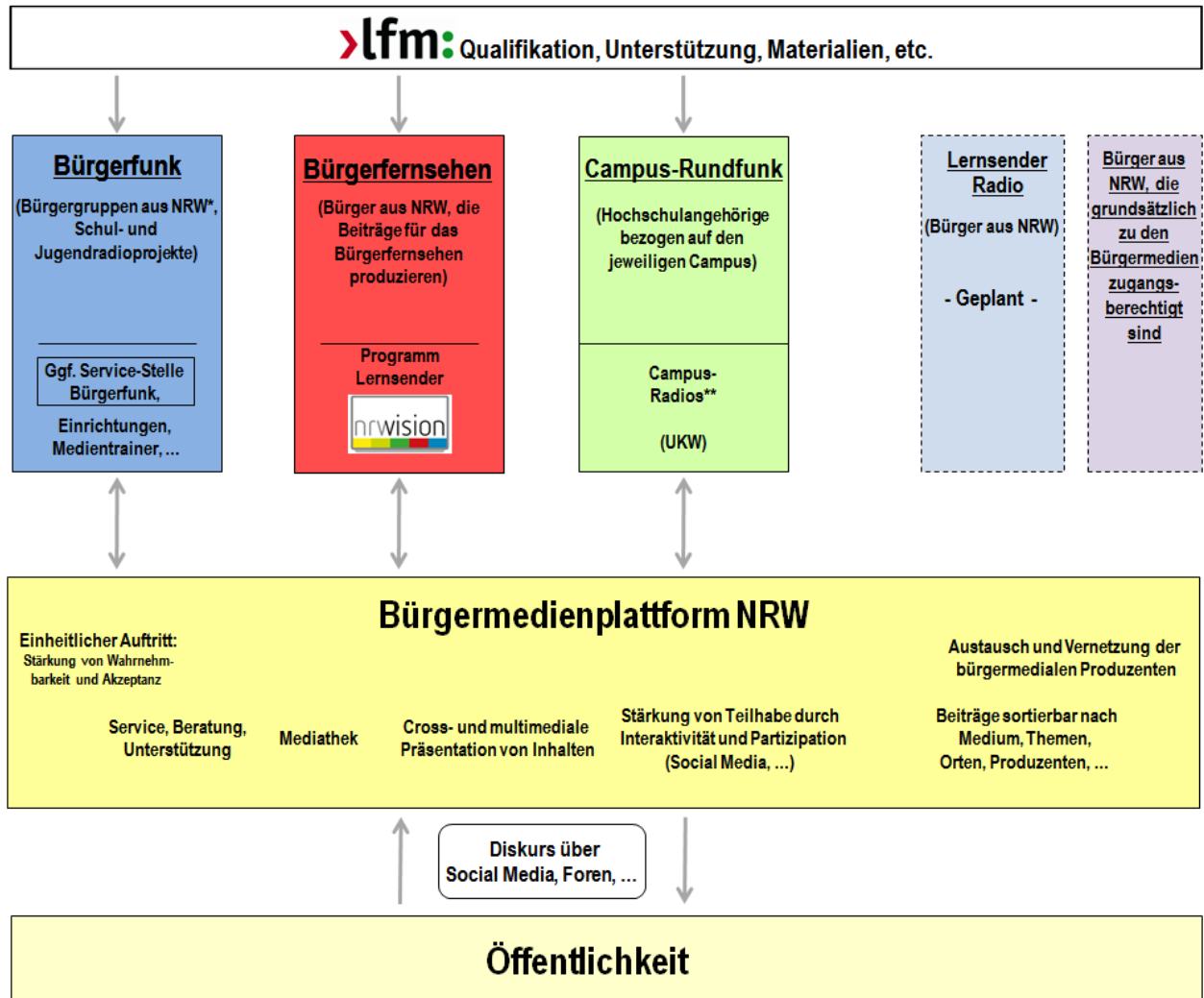
Die Bürgermedienplattform NRW

- soll Bürgern ermöglichen, sich an der Schaffung und Veröffentlichung von Inhal-
ten in Medien zu beteiligen und so zur Ausbildung ihrer Medienkompetenz beitra-
gen,
- soll Wahrnehmbarkeit und Akzeptanz der Bürgermedien insbesondere durch ei-
nen einheitlichen Auftritt der Bürgermedien stärken,
- soll die Auffindbarkeit von Beiträgen der Bürgermedien verbessern,
- soll den Bürgermedien ermöglichen, ihr vollständiges Programmangebot über das
Internet einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen,
- soll den Bürgermedien ermöglichen, die Vorteile des Internets für sich zu er-
schließen,
- soll Teilhabe durch Interaktivität stärken,
- soll partizipative Elemente für die Bürgermedien gewährleisten,
- soll die Nutzung digitaler Verbreitungswege der Bürgermedien unterstützen,
- soll neue Präsentationsformen eröffnen, indem Beiträge umfanglich, zeitversetzt
und ohne zeitliche Begrenzung auch in ausgeweiteter Dauer nachhaltig verfügbar
gemacht werden.

2. Projektrahmung

Die Projektrahmung beschreibt wesentliche Aufgaben und Funktionen der Bürgermedi-
enplattform, die sie für die Akteure der Bürgermedien und für die Bürger in NRW erfül-
len bzw. bereitstellen soll. Folgende Darstellung soll die Projektrahmung der Bürger-
medienplattform NRW skizzieren. Ausführliche Erläuterungen erfolgen im Text im An-
schluss.

Abbildung: Projekttrahmung „Bürgermedienplattform NRW“



* Voraussetzung: Tätig in einem der 44 Verbreitungsgebiete eines lokalen Hörfunkprogramms in NRW; Verfügung über Bürgerfunk-Zertifikat

** 14 Campus-Radios in NRW

2.1 Einheitlicher Auftritt zur Stärkung von Wahrnehmbarkeit und Akzeptanz

Über einen einheitlichen Auftritt aller Bürgermedien im Rahmen einer gemeinsamen Bürgermedienplattform NRW sollen Wahrnehmbarkeit und Akzeptanz der Akteure und ihrer Beiträge verbessert werden. So sollen Reichweiten vergrößert und neue Interessen- und Zielgruppen (lokal, regional, ...) erschlossen werden. Eine gemeinsame Plattform kann es erleichtern, einen höchstmöglichen Standard an Service und Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten und Synergien zu nutzen. Im Konzept gilt es, entsprechende Maßnahmen vorzustellen.

2.2 Cross- und multimediale Publikation und Präsentation bürgermedialer Inhalte

Die Bürgermedienplattform NRW soll im Internet neue Möglichkeiten schaffen, Beiträge und Themen aus den verschiedenen Arten der Bürgermedien (Bürgerfunk, Campus-Radio, Bürgerfernsehen) in einem Gesamtüberblick zu präsentieren. Diese Art der crossmedialen Publikation von Beiträgen entspricht den veränderten Nutzungsroutinen im Netz. Weitere Vorteile und Potenziale des Internets könnten sich für die bürgermedialen Akteure darüber hinaus auch dadurch ergeben, dass die digitale Plattform eine multimediale Präsentation von Themen ermöglicht, z. B. in Form von Audio-Slideshows. Auch eine gebündelte Präsentation von Inhalten aus den Bereichen Bürgerfunk, Bürgerfernsehen und Campus-Rundfunk zu bestimmten Schwerpunktthemen wäre möglich. Darüber hinaus könnte auch die Einbindung von Programmvorschauen in die Bürgermedienplattform in den Blick genommen werden. Auch entsprechende Verlinkungen und Verweise könnten integriert werden.

2.3 Mediathek zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Auffindbarkeit bürgermedialer Beiträge

Der Gesetzgeber verbindet mit der Bürgermedienplattform NRW das Ziel, bürgermediale Beiträge möglichst nachhaltig und ohne zeitliche Begrenzung verfügbar zu machen und die Wahrnehmbarkeit und Akzeptanz der Bürgermedien zu stärken. Dies soll durch eine in die Plattform eingebundene und suchmaschinenoptimierte bürgermediale und medienübergreifende Mediathek gewährleistet werden. Such- und Sortierfunktionen nach Medium sowie über Mediengrenzen hinweg nach z. B. Themen, Orten, Produzenten wären in diesem Zusammenhang wünschenswert. Auch die Möglichkeit zur gezielten Selektion von Inhalten (z. B. über Favoriten) durch den Nutzer wäre eine denkbare Option. Darüber hinausgehende Funktionen zur Verbesserung der Auffindbarkeit von Beiträgen im lokalen und regionalen Raum könnten ebenfalls sinnvoll sein. Zunächst sollen jene Beiträge auf der Plattform veröffentlicht werden, die schon in den nordrhein-westfälischen Bürgermedien gesendet worden sind. Im Einzelnen sind dies die Beiträge des Bürgerfernsehens (pro Woche werden aktuell bis zu 14 Stunden neues Programm ausgestrahlt bzw. bis zu 36 Beiträge; Programmkalender nrwision unter www.nrwision.de/programm/kalender.html), des Bürgerfunks (44 Verbreitungsgebiete in NRW mit höchstens einer Stunde Bürgerfunk täglich) und des Campus-Rundfunks (14 Campus-Radios in NRW). In einem zweiten Schritt sollten aus dem Bereich Bürgerfunk und Bürgerfernsehen auf Grundlage der im LMG NRW beschriebenen Anforderungen

auch eine Direktzulieferung bürgermedialer Produktionen möglich sein (siehe Abbildung „Projektrahmung Bürgermedienplattform NRW“).

Der Bewerber sollte in einem Konzept darlegen, in welcher Form die Zulieferung und rechtskonforme Veröffentlichung und redaktionelle Einbettung der Beiträge in die Bürgermedienplattform erfolgen soll (vgl. 4 „Rechtliche Rahmenbedingungen“).

2.4 Service und Beratung durch die Bürgermedienplattform NRW

Die Plattform (bzw. der Anbieter der Plattform) soll die Akteure in den Bürgermedien in NRW auch in Form von Service und Beratung dabei unterstützen, die Vorteile des Internets für sich zu erschließen. Denkbar wären Beratungsangebote und Empfehlungen, wie bürgermediale Beiträge optimal für das Internet aufbereitet werden können, zum Beispiel über multimediale oder die Beiträge ergänzende Präsentationsformen (s. o.). Zudem wäre es wünschenswert, passende Informationen zur Verwendung und Nutzung freier Inhalte (z. B. zu GEMA-freier Musik) oder zur urheberrechtlich konformen Bearbeitung von Beiträgen für die nachhaltige Einbindung auf der Plattform anzubieten.

2.5 Stärkung von Teilhabe durch Interaktivität und Partizipation

Um Teilhabe, Beteiligung und Austausch zwischen Bürgern sowohl in ihrer Rolle als Rezipienten als auch in ihrer Rolle als Produzenten über die Bürgermedienplattform NRW zu unterstützen, wären die Einbindung partizipativer Elemente und entsprechende Funktionen in die Bürgermedienplattform NRW wünschenswert. Beispiele könnten hier sein: Foren, justierbare Social Media-Anbindungen, Rating, Empfehl- und Kommentarfunktionen etc. So könnte auch der Austausch und der Dialog zwischen Rezipienten und Produzenten bürgermedialer Beiträge angeregt und im besten Fall auch bisher noch nicht aktive Bürger motiviert werden, sich an den Bürgermedien zu beteiligen. Ebenfalls kann durch den Bewerber geprüft werden, in welcher Form Informationen zur Beteiligung in den Bürgermedien und zum Produzieren von Beiträgen in die Bürgermedienplattform eingebunden werden könnten. In diesem Zusammenhang wird auch eine Verzahnung mit Angeboten wie den Servicestellen oder mit Informationsangeboten wie www.buergermedien.de und entsprechende Inhaltepartnerschaften erwartet.

3. Redaktionelle und technische Umsetzung der Bürgermedienplattform NRW

Um die unter 1. genannten Ziele umzusetzen, sollte folgendes berücksichtigt werden: Ein den Bedarfen der Produzenten und den Nutzungsgewohnheiten von Rezipienten

entsprechender Internetauftritt setzt u. a. eine redaktionelle Gestaltung sowie eine adäquate Navigation voraus. Moderne Internetangebote sind durch eine professionelle, suchmaschinenoptimierte Präsentation von Inhalten, Anbindung an Social Media und eine intuitive Bedienung auch über mobile Geräte und Gerätegrenzen hinweg gekennzeichnet. Entsprechend sollte die Bürgermedienplattform als responsive Website auf Basis aktueller Webstandards programmiert werden, die auf allen aktuell verbreiteten Geräten und Betriebssystemen nutzbar ist. Auch eine übersichtliche Darstellung in den gängigen Browsern und Auflösungen sowie bei den unterschiedlichen Endgeräten, insbesondere eine gute und fehlerfreie Touchscreen-Bedienung wird vorausgesetzt.

In Ergänzung sollten die folgenden Aspekte Berücksichtigung finden:

- Suchmaschinenoptimierte Einbindung der Inhalte und Beiträge,
- Klarer Aufbau, zielgruppengerechte, intuitive und anwendungsbezogene Nutzerführung sowie eine schlüssige Informationsarchitektur und Usability,
- Ggf. Integration eines anwenderfreundlichen Content Management Systems,
- Datenschutzrechtlich konforme Integration eines Tools zur langfristigen statistischen Auswertung der Nutzungsdaten im Sinne der kontinuierlichen Optimierung des Angebots,
- Barrierefreiheit gemäß Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0).

4. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Plattform und ihre Inhalte

Bei der Entwicklung des Konzepts für die Bürgermedienplattform NRW sind u. a. folgende Aspekte zu berücksichtigen: Die Bürgermedienplattform NRW bzw. ihr Anbieter

- muss Zugangsoffenheit für alle Bürgermedien und ihre Akteure diskriminierungsfrei garantieren,
- muss eine Kooperation und einen offenen Austausch mit den bestehenden Bürgermedien, insbesondere mit den Lernsendern Fernsehen und Hörfunk (geplant) gewährleisten,
- darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen (insbesondere LMG NRW, TMG, Datenschutzrecht, Urheberrecht, Jugendschutzrecht).

Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (siehe oben) muss vom Bewerber im Rahmen seines Konzepts ein Verfahren für eine zugangsoffene und rechtekonforme Präsentation bürgermedialer Beiträge, z. B. in Form einer Zugangsordnung, auf der Bürgermedienplattform entwickelt werden. Hierbei ist auch zu beschreiben, wie die rechtskonforme

Zulieferung, Veröffentlichung und Aufbereitung der Beiträge und die Abstimmung mit den relevanten Akteuren konkret erfolgen soll. Grundsätzlich ist der Plattformanbieter für eigene Inhalte vollumfänglich verantwortlich und trägt hierfür die Haftung, vgl. §§ 7 ff. TMG. Je nach Gestaltung der Plattform fallen hierunter auch fremde Inhalte, die sich der Anbieter zum Beispiel durch eine bestimmte Sortierung oder Vorabprüfung zu Eigen macht.

5. Adressat der Bekanntgabe

Förderempfänger sind gemäß Fördersatzung Bürgermedien in der Regel juristische Personen, die die Voraussetzungen für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb der geplanten Bürgermedienplattform erbringen.

6. Antragstellung und Fristen

Der Antrag auf Förderung muss in zweifacher Ausfertigung **schriftlich** an die LfM **erfolgen**, zumindest eine davon in kopierfähiger ungebundener Form. Die Frist zur Einreichung der Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung und endet am **27.11.2015 (Datum des Poststempels)**. Anträge sind zu übersenden an:

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Martin Müsgens
Förderung Bürgermedienplattform NRW
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

Zusätzlich zum schriftlichen Antrag ist eine elektronische Mehrfertigung per E-Mail an buengermedien@lfm-nrw.de zu übersenden. Der Speichername sollte eindeutig erkennbar dem schriftlich eingereichten Antrag zuzuordnen sein. **Für die Einhaltung der Antragsfrist ist jedoch ausschließlich das Datum des Poststempels (siehe oben), nicht der Eingang der E-Mail, ausschlaggebend.**

Das LMG NRW, die Bürgermedien-Satzungen, und ggf. weitere Dokumente finden sich unter www.lfm-nrw.de/service/rechtsgrundlagen.html.

Der Antrag muss den folgenden Vorgaben entsprechen und folgende Informationen enthalten:

- Name und vollständige Anschrift sowie Unterschrift des (federführenden) Antragstellers sowie ggf. seines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters,
- Kurz-Profil des Antragstellers und dessen Aktivitäten/Handlungsschwerpunkte,
- Beschreibung der bisherigen Bürgermedienaktivitäten und -erfahrungen,
- Im Falle von Kooperation Namen, Adressen, Ansprechpartner und Schwerpunktbeschreibungen möglicher Projektpartner sowie deren unterzeichnete Absichtserklärungen zur Kooperation,
- Konzept zur Entwicklung, Umsetzung und zum Betrieb der geplanten Bürgermedienplattform NRW, welches die relevanten Aspekte und rechtlichen Vorgaben – auch im Sinne der hier beschriebenen Rahmungen – aussagekräftig abbildet. Aus dem Konzept soll deutlich werden, wie der Antragsteller die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Planung, Aufbau und Betrieb der Bürgermedienplattform NRW organisatorisch und wirtschaftlich erfüllen und leisten will,
- Beschreibung eines Verfahrens, welches die zugangsoffene, rechtekonforme Zulieferung, Veröffentlichung sowie die redaktionelle und suchmaschinenoptimierte Einbindung der Beiträge auf der Bürgermedienplattform NRW in Abstimmung mit den relevanten Akteuren gewährleistet,
- Zeit- und Kostenplan: Ausweisung der voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten inkl. eine detaillierte Auflistung der Einzelpositionen (siehe 7. „Fördersumme und Angaben zur Förderung“) sowie Höhe der beantragten Fördersumme bei der LfM für den Förderzeitraum. Alle Kosten verstehen sich inkl. einer etwaigen Umsatzsteuer (es sei denn, der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug berechtigt) und müssen im späteren Verwendungsnachweis belegt werden (Rechnungen, Belege, etc.),
- Angaben zum Eigenanteil der Gesamtaufwendungen (z. B. Finanzmittel, nicht bezifferbare geldwerte Leistungen wie Personal- u. Verwaltungsaufwand, Gemeinkosten, kostenlose Raumnutzungsmöglichkeiten, Techniknutzung o. ä.),
- Ggf. Höhe und Verwendungszweck von weiteren Förder-/Drittmitteln sowie Art und Höhe von etwaigen Einnahmen,
- Erklärung über die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel.

Darüber hinaus muss der Antragsteller erklären, dass er die Förderbestimmungen der LfM einhält, insbesondere dass

- die Geschäftsführung ordnungsgemäß ist,
- er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel zweckentsprechend nachzuweisen,
- er die notwendige organisatorische, personelle und technische Infrastruktur zur Entwicklung und Betrieb der Bürgermedienplattform bereithält,
- er die erforderliche Eigenleistung erbringen kann,
- für die beantragte Maßnahme nicht ausreichend eigene Mittel zur Verfügung stehen und ein Förderbedarf besteht,
- er in Kenntnis ist, dass nicht wahrheitsgemäße Angaben oder die Nichteinhaltung der hier vorgenommenen Erklärungen zu einer teilweisen oder gesamten Rückforderung der Fördermittel führen können,
- er sich im Falle der Förderung zur Einhaltung der im LMG NRW und in den Bürgermedien-Satzungen beschriebenen Ziele und Prinzipien der Bürgermedien und der gemeinsamen Plattform, insbesondere hinsichtlich des diskriminierungsfreien Zugangs zur Plattform und der Gleichbehandlung der interessierten und zugangsberechtigten Bürgern, verpflichtet,
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; (Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrages zu werten.),

Weitere Angaben und Unterlagen können im Laufe des Verfahrens jederzeit noch nachgefragt werden.

7. Fördersumme und Hinweise zur Förderung

Für das gesamte Vorhaben der konzeptionellen Entwicklung, des Aufbaus und Betriebs einer Bürgermedienplattform NRW zunächst für die Dauer von zwei Jahren sollen Fördermittel in Höhe von maximal 200.000,00 € p.A. in 2016 und 2017 bereitgestellt werden. Gefördert werden sollen vor allem:

- a) die Planung, Programmierung sowie der Aufbau und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Bürgermedienplattform,
- b) Webhosting, Pflege, Sicherung und Betreuung der Bürgermedienplattform,
- c) Betriebskosten und redaktionelle Betreuung der Bürgermedienplattform,

- d) Marketing und Öffentlichkeitsarbeit zur Bürgermedienplattform,
- e) Beratung und Service durch den Plattformanbieter ggü. den an den Bürgermedien Beteiligten.

Grundsätzlich förderfähige Gesamtkosten sind Sach-, Personal- und Honorarkosten. Nicht förderfähig sind Kosten für Bewirtung und Verpflegung sowie sämtliche Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

Hinweise zur Förderung

- (1) Der Umfang der Eigenleistung des Förderempfängers muss mindestens 20 v. H. der anerkannten Gesamtkosten betragen.
- (2) Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.
- (4) Die Förderung der LfM erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen. Zuschüsse werden grundsätzlich als Geldmittel geleistet.
- (5) Nach Prüfung des Förderantrags wird festgestellt, ob und in welcher Höhe dem Antrag auf Förderung entsprochen werden kann.
- (6) Die Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Erreichung des Projektziels dienen. Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob
 - a. die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
 - b. der Antragsteller den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
 - c. der Antragsteller seine in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- (7) Der schriftliche Förderbescheid wird mit der Auflage des Nachweises einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und mit dem Hinweis der Vorläufigkeit der Bewilligung im Hinblick auf die Einhaltung dieser Auflage und der Zuwendungsvoraussetzungen versehen. Darüber hinaus wird im Förderbescheid festgelegt, in welchem Turnus Zwischenberichte erfolgen sollen.

Etwaige Einnahmen, die im Kontext der Maßnahme entstehen, dürfen zusammen mit den Fördergeldern nicht zu einem Überschuss führen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Änderungen der Finanzierung und Abweichungen vom vorgelegten Kostenplan unverzüglich der LfM anzuzeigen. Der Antragsteller gewährleistet, dass wirtschaftlich und sparsam mit den Fördergeldern verfahren wird.

Aus der Förderung erwachsen keine Ansprüche hinsichtlich einer weiterführenden Förderung.

8. Auswahlverfahren

Um das Entstehen einer gemeinsamen Bürgermedienplattform zu ermöglichen, wird ein Anbieter gefördert, da eine Verteilung der für die Förderung vorhandenen Gelder auf verschiedene Empfänger mit Blick auf die Projektintention nicht zielführend ist. Liegen mehr Anträge auf Förderung vor als Mittel für ihre Förderung zur Verfügung stehen, so erfolgt eine Auswahl. Hierbei wird der Antragsteller berücksichtigt, dessen Konzept am ehesten erwarten lässt, die mit der Bürgermedienplattform NRW verfolgten Ziele zu erreichen.

9. Evaluation

Im Rahmen der Förderung soll der Aufbau und der Betrieb der Bürgermedienplattform NRW evaluiert werden. Es wird erwartet, dass der Anbieter der Bürgermedienplattform hierzu alle notwendigen Informationen im Rahmen der noch in einem Bescheid festzulegenden Fristen zuliefert.

Düsseldorf, den 30.09.2015

Der Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)